

Hinweis: Bei dem nachfolgenden Fragen- und Antworten-Katalog (FAQ) handelt es sich lediglich um eine Orientierungshilfe. Er ist weder eine Verwaltungsanweisung noch ein BMF-Schreiben. Die Informationen haben keine Rechts- oder Bindungswirkung.

Fragen und Antworten zum EU-Energiekrisenbeitragsgesetz¹ (EU-EnergieKBG)

1. Welche Branchen fallen dem Grunde nach unter das EU-EnergieKBG?

Dem Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2022/1854² und des § 1 Absatz 1 EU-EnergieKBG unterfallen Gewinne von im Erdöl-, Erdgas-, Kohle- und Raffineriebereich tätigen Unternehmen und Betriebsstätten der Union. Dies betrifft Unternehmen, die mindestens 75 Prozent ihres Umsatzes durch die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006³ genannten Wirtschaftstätigkeiten in den Bereichen Extraktion, Bergbau, Erdölraffination oder Herstellung von Kokereierzeugnissen erzielen (§ 2 Absatz 1 EU-EnergieKBG). Maßgeblich sind mithin die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten NACE REV2-Codes.

Es handelt sich um die folgenden Wirtschaftszweige:

05.1 Gewinnung von Steinkohle (Mining of hard coal)

06.1 Gewinnung von Erdöl (Extraction of crude petroleum)

06.2 Gewinnung von Erdgas (Extraction of natural gas)

19.1 Herstellung von Kokereierzeugnissen (Manufacture of coke oven products)

19.2 Herstellung von Mineralölerzeugnissen (Manufacture of refined petroleum products)

Die Gewinnung von Braunkohle (Lignite) fällt nicht unter Kapitel III der Verordnung (EU) 2022/1854 (Artikel 14 ff.), sondern unter Kapitel II (Artikel 7 Absatz 1), das Maßnahmen in Bezug auf den Strommarkt betrifft. Unternehmen, die Braunkohle fördern, fallen daher nicht unter den Anwendungsbereich des EU-Energiekrisenbeitrags.

Ebenfalls nicht unter das EU-EnergieKBG fallen Unternehmen, die im Bergbau andere Rohstoffe gewinnen (z.B. Salzbergbau), und Unternehmen, die in den in Abschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 aufgeführten Bereichen wie den Klassen „Großhandel mit Mineralölerzeugnissen“ (46.71) oder auch „Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)“ (47.30) tätig sind.

¹ EU-Energiekrisenbeitragsgesetz vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294, 2325).

² Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (ABl. L 2611 vom 7.10.2022, S. 1).

³ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 S. 1); zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2023/137 vom 10.10.2022 (ABl. 2023 L 19 S. 5).

2. Welche Größe ist hinsichtlich des in Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2022/1854 bzw. § 2 Absatz 1 EU-EnergieKBG genannten Umsatzes maßgeblich?

Umsatz im Sinne des EU-EnergieKBG ist als Ausgangspunkt der sich nach § 1 Absatz 1 UStG ergebende Jahresumsatz zuzüglich des Umsatzes ausländischer Betriebsstätten, auf die zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im ausländischen Staat gezahlte Steuern angerechnet bzw. abgezogen werden. Unbeachtlich ist es in diesem Zusammenhang, ob es sich um Betriebsstätten handelt, auf deren Gewinne ein Doppelbesteuerungsabkommen anzuwenden ist.

Der Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 UStG ist ggfs. anzupassen, um Doppelerfassungen oder Nichterfassungen von Umsätzen zu korrigieren. So kann ein durch eine ausländische Betriebsstätte bewirkter Umsatz im Inland steuerbar und daher im Umsatz nach § 1 Absatz 1 UStG bereits enthalten sein (zum Beispiel nach § 3a Absatz 2 UStG = dort wo der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt). Umgekehrt kann auch ein inländischer Unternehmensteil nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland) tätigen (siehe Umsatzsteuer-Voranmeldung Kz. 45).

3. Wie wirken sich Rückstellungen für den EU-Energiekrisenbeitrag auf die Bemessungsgrundlage nach § 4 EU-EnergieKBG aus?

Rückstellungen für den EU-Energiekrisenbeitrag wirken sich nicht auf die Bemessungsgrundlage nach § 4 EU-EnergieKBG aus.

Die Bemessungsgrundlage für den EU-Energiekrisenbeitrag wird anhand des steuerlichen Gewinns (siehe auch R 7.1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 31 KStR 2022 / § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG) ermittelt. Der EU-Energiekrisenbeitrag ist nach § 4 Absatz 2 Satz 2 EU-EnergieKBG eine sonstige Personensteuer im Sinne des § 10 Nummer 2 KStG und des § 12 Nummer 3 EStG, für die ein steuerliches Abzugsverbot besteht und die bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns nicht zu berücksichtigen ist.

4. Sind Organträger und Organgesellschaft selbständige Schuldner des Energiekrisenbeitrags und wie erfolgt die Ermittlung der Bemessungsgrundlage im ertragsteuerlichen Organkreis?

Steuerschuldner ist „jedes Unternehmen“ und damit jedes Organ im Organkreis, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt (§ 2 Absatz 1 Satz 1 EU-EnergieKBG). Organträger und Organgesellschaft sind daher selbständige Schuldner des Energiekrisenbeitrags. Bemessen wird der EU-Energiekrisenbeitrag am steuerlichen Gewinn (siehe auch R 7.1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 31 KStR 2022 / § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 EStG).